

Schachbezirk Iserlohn

Jugendordnung der Schachjugend Iserlohn

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend Iserlohn (SJI) sind alle Jugendlichen der Vereine des SBI, sowie alle im Jugendbereich des SBI gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die SJI führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die SJI bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SBI und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJ NRW).

§ 3 Finanzierung

Die SJI erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom SBI einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der SJI und den Möglichkeiten des SBI angemessen ist.

§ 4 Organe

Organe der SJI sind die Jugendversammlung (JV) und der Jugendausschuss (JA).

§ 5 Die Jugendversammlung (JV)

5.1 Die JV ist das oberste Organ der SJI. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JA und den Vereinsjugendwarten und den Vereinsjugendsprechern, die zum Zeitpunkt der JV Jugendliche im Sinne der Jugendspielordnung (J-SpO) sein müssen.

5.2 Aufgaben der JV sind:

- a) Entlastung des Jugendwartes und des Jugendsprechers der SJI,
- b) Wahl des Jugendwartes und des Jugendsprechers der SJI,
- c) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der SJI,
- d) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5.3 Die ordentliche JV findet jährlich statt. Eine außerordentliche JV muss auf Antrag des JA oder von mindestens einem Drittel der Vereine des SBI innerhalb von acht Wochen stattfinden.

5.4 Ordentliche JV sind vier, außerordentliche JV drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

5.5 Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen und mindestens zwei Wochen vor der JV einzureichen, so dass sie mindestens eine Woche vor der JV den Teilnehmern zur Kenntnis gebracht werden können. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der JV.

5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5.7 Stimmberechtigt sind Jugendwart, Jugendsprecher, Kassenwart und die Vertreter der Vereine. Bei den Wahlen ist der JA jedoch nicht stimmberechtigt. Jeder Verein erhält eine Stimme für den Jugendwart und eine Stimme für den Jugendsprecher.

5.8 Jugendwart, Jugendsprecher und Kassenwart haben je eine Stimme. Sämtliche Stimmen sind nicht übertragbar.

5.9 Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Vereinsvertreter ist, dass der von ihnen vertretene Verein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk nachgekommen ist.

§ 6 Der Jugendausschuss (JA)

6.1 Der JA setzt sich zusammen aus dem Jugendwart (zugleich Spielleiter), dem Jugendsprecher und dem Kassenwart. Der Kassenwart kann der Kassenwart des SBI sein.

6.2 Der Jugendwart ist über sein Fachressort hinaus zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des JA, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der SJI und die Wahrnehmung der Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.

6.3 Der Jugendwart und der Jugendsprecher werden jeweils für zwei Jahre von der JV gewählt, und zwar:

1. in den Jahren mit gerader Zahl der Jugendwart,
2. in den Jahren mit ungerader Zahl der Jugendsprecher.

Der Kassenwart wird von der Bezirksversammlung gewählt.

6.4 Jugendwart und Jugendsprecher gehören dem Vorstand des SBI an.

6.5 Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SBI, der Jugendordnung und der Beschlüsse der JV. Er ist für seine Beschlüsse der JV verantwortlich.

6.6 Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des JA ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

6.7 Bei Abstimmungen des JA hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

§ 7 Protokolle

Über jede Sitzung der Organe der SJI ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, sämtlicher Anträge sowie die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom

Sitzungsleiter zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs genehmigt werden.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung der Jugendkasse übernehmen die von der Bezirksversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 9 Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

§ 10 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz

Geschäftsjahr der SJI ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Sitz entsprechend denen des SBI.

§ 11 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt es eine Jugendspielordnung (J-SpO).

§ 12 Gültigkeit

Die Jugendordnung gilt im Grundsatz auch für die Vereine im SBI.

§ 13 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JV beschlossen werden. Sie bedingen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Schlussbestimmungen

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des Schachbundes Nordrhein-Westfalen (SB NRW) zu verfahren.

§ 15 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der SJI wurde erstmals am 14. November 1973 in Letmathe von der Gründungsversammlung verabschiedet. Der vorliegende Abdruck ist die Neufassung, die durch den Beschluss der JV am 20. Juli 2011 verabschiedet wurde. Sie tritt ab der Spielsaison 2011/12 in Kraft.

58636 Iserlohn, 21. Juli 2011

Schachjugend Iserlohn

gez. Kai Lück
- Jugendwart -

gez. Meinolf Blome
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit -